



---

## **Geschäftsordnung des Kreis-Chorverbandes Trier-Stadt e.V.**

---

### **Präambel**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten männlichen Personalbegriffe gelten ebenso in ihrer weiblichen Form.

Die Jahreshauptversammlung des Kreis-Chorverbandes Trier-Stadt e.V. hat an seiner Jahreshauptversammlung am 15. März 2014 für seine Organe nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung des Kreis-Chorverbandes Trier-Stadt e.V. vom 04.02.2006.

In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

---

### **§ 2 Öffentlichkeit**

Die Jahreshauptversammlung des Kreis-Chorverbandes Trier-Stadt e.V. ist keine öffentliche Veranstaltung ebenfalls sind Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes auch nicht öffentlich.

Im Einzelfall können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandsvorstandes auch nicht stimmberechtigte Vertreter eines Kreis-Chorverbandes an der Sitzung des Verbandstages teilnehmen.

---

### **§ 3 Versammlungsleitung**

Die Jahreshauptversammlung des Kreis-Chorverband Trier-Stadt e.V. wird von dem Vorsitzenden oder (dem) **im Verhinderungsfall von dem** 2.Vorsitzenden geleitet.

Nach der Eröffnung der Sitzung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der einberufenen Versammlung fest. Werden Einsprüche gegen die Tagesordnung erhoben, liegen Ergänzungs- oder Änderungsanträge vor, so entscheidet die Versammlung darüber mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter wird durch den Versammlungsleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes festgestellt.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Abweichungen davon sind zulässig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit (darüber) **es** beschließen. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung gewährleisten. Schriftliche Vorlagen der Berichtstatter sind erwünscht.



Der Versammlungsleiter gibt Wortmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges statt. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor den sonstigen **Wortmeldungen** zu berücksichtigen. Wortmeldungen zur unmittelbaren Erwidern kann der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge zulassen.

Der Versammlungsleiter, Berichterstatter und Antragsteller (können) **kann** sich ebenfalls außerhalb der Reihenfolge zu ihren Anliegen zu Wort melden. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so ist darüber unmittelbar abzustimmen. Er ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Vertreter, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Schluss der Debatte nicht beantragen.

Wortmeldungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Schluss der Debatte bereits vorliegen, sind noch zu erledigen.

---

#### **§ 4 Anträge**

Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung oder im Rahmen einer Vorstandssitzung behandelt werden sollen, sind spätestens 4 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.

Anträge, die sich aus der Beratung ergeben oder zur Abänderung und Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, werden unmittelbar zugelassen. Sie unterliegen keiner Fristenbindung.

Liegen mehrere Anträge zu dem gleichen Verhandlungsthema vor, so ist über den weitest gehenden **Antrag** zuerst abzustimmen.

---

#### **§ 5 Abstimmungen**

Die Abstimmung über Anträge erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss der Abstimmungsvorgang unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von einem anwesenden, stimmberechtigten Vertreter gefordert wird. (Der Antrag ist mündlich zu begründen und wird wirksam, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder erhält.)

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

---

#### **§ 6 Wahlen**


Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben wurden und (entsprechend über) **die Tagesordnung per Abstimmung** (abgestimmt) **akzeptiert ist.**

Wahlen können offen durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Sofern kein abändernder Antrag gestellt wird, gilt grundsätzlich das offene Wahlverfahren.



Sind mehrere Bewerber für eine Wahlposition vorhanden, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte plus eine Stimme der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter auf sich vereinigt.

Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den bei  den Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

Danach gilt der als gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird die Wahl nach (einer Pause???) wiederholt. Ergibt sich erneute Stimmengleichheit, so ziehen die Kandidaten das Los.

Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlleiter (aus der Versammlung heraus) zu wählen. Dieser führt die Wahlen durch. (Nach) **Mit der** Wahl des neuen Vorsitzenden(, steht es dem Wahlleiter frei die weiteren Wahlen dem neuen Vorsitzenden zu überlassen, der dann die Funktion des Wahlleiters übernimmt.) **ist der Wahlleiter entlassen.**

---

## § 7 Protokolle

Über jede Sitzung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist schriftlich **ein** Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer. **Das Protokoll ist binnen Wochenfrist zu erstellen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.**

Mit einfacher Mehrheit kann der Vorstand diese Arbeiten auf ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen. Die Regelung gilt immer mit gleicher Periode des Vorstandes.

---

## § 8 Geschäftsführung

(Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer.) Über alle Vorgänge der Geschäftsführung ist auf Grund der in der Satzung definierten Alleinvertretungsberechtigung (§ 9 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.) des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters ein Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Um dem geschäftsführenden Vorstand eine wirtschaftliche Basis zu ermöglichen sind hiervon finanzielle Transaktionen bis zu einer Höhe von 10% der jeweiligen Jahresbilanz des Kreis-Chorverbandes Trier-Stadt e.V. ausgenommen.